



Redaktionelle und gesetzestechnische Richtlinien des Kantons Basel-Stadt (Richtlinien BS)

(Kenntnisnahme durch den Regierungsrat
mit RRB vom 10. Mai 2022 Nr. 22/15/11)

Zentraler Rechtsdienst
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Ausgabe April 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Einleitung	5
1.1.	Ziele und Adressatenkreis	5
1.2.	LexWork	5
2.	Erlassformen	7
2.1.	Kantonale und kommunale Erlasse	7
2.2.	Exkurs: Beschlüsse	7
3.	Erlasssprache	8
3.1.	Allgemeines	8
3.2.	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter.....	8
4.	Grundsätze der Erlassgestaltung	9
4.1.	Die einzelnen Gliederungsteile	9
4.1.1.	Erlasstitel.....	11
4.1.2.	Erlasdatum.....	12
4.1.3.	Ingress.....	12
4.1.4.	Erlasskörper	14
4.1.5.	Schlussbestimmung.....	14
4.1.6.	Egress	16
4.2.	Formale Gliederung	17
4.2.1.	Gliederungseinheiten.....	17
4.2.2.	Paragrafen und Absätze	18
4.3.	Änderung und Aufhebung anderer Erlasse	19
4.3.1.	Allgemeines	19
4.3.2.	Grundsatz der Parallelität der Form	19
4.4.	Anhänge	20
4.4.1.	Anwendungsbereich	20
4.4.2.	Formale Anforderungen.....	20
5.	Der Änderungserlass	21
5.1.	Begriff	21
5.2.	Totalrevision oder Teilrevision	21
5.3.	Aufbau und Gliederung	21

5.4.	Besonderheiten	23
5.4.1.	Titel	23
5.4.2.	Rechtsgrundlage	23
5.4.3.	Einheitlichkeit.....	23
6.	Der Aufhebungserlass.....	24
6.1.	Begriff.....	24
6.2.	Aufbau und Gliederung.....	24
7.	Gesetzestechnische Einzelfragen	26
7.1.	Verweise.....	26
7.1.1.	Allgemeines.....	26
7.1.2.	Verweis innerhalb des Erlasses (Binnenverweis).....	26
7.1.3.	Verweis auf andere Erlasse (Aussenverweis).....	27
7.1.4.	Verweise auf nicht amtlich publizierte Erlasse	28
7.2.	Aufzählungen.....	29
7.2.1.	Aufzählung besteht aus unselbständigen Sätzen.....	29
7.2.2.	Aufzählung besteht aus selbständigen Sätzen.....	30
7.2.3.	Aufzählungen innerhalb eines Aufzählungsglieds	30
7.2.4.	Gebühren und Tarife.....	31
7.3.	Einfügen neuer und Aufheben bestehender Strukturelemente	32
7.3.1.	Neuer Abschnittstitel.....	32
7.3.2.	Neuer Paragraph	33
7.3.3.	Neuer Absatz.....	34
7.3.4.	Neues Aufzählungsglied	35
7.3.5.	Aufheben bestehender Strukturelemente.....	35
7.4.	Übergangsbestimmungen.....	35
7.5.	Inkrafttreten	37
7.5.1.	Zeitpunkt des Inkrafttretens	37
7.5.2.	Gestaffeltes Inkrafttreten.....	39
7.5.3.	Verknüpftes Inkrafttreten.....	39
7.5.4.	Rückwirkendes Inkrafttreten	40
7.6.	Zeitlich befristete Rechtsetzung	40

Vorwort

Die Vorbereitungsarbeiten in der Rechtsetzung erfordern vielfältige Kenntnisse und Fertigkeiten. Ob es um die Ausarbeitung eines neuen oder um die Revision eines bestehenden Erlasses geht: Es gilt das Sachproblem zu analysieren, die rechtliche Situation zutreffend zu beurteilen und angemessen zu gestalten sowie den normativen Inhalt verständlich zu formulieren.

Zwei legislative Hilfsmittel unterstützen Sie bei dieser komplexen Tätigkeit:

1. Die «**Redaktionellen und gesetzestechnischen Richtlinien des Kantons Basel-Stadt**» (Richtlinien BS) regeln verbindlich die *formale Gestaltung* von Erlasstexten.
2. Der «**Rechtsetzungsleitfaden des Kantons Basel-Stadt**» (Leitfaden BS) bietet Unterstützung bei der *materiellen Gestaltung* von Erlassen und gibt Anregungen für die Formulierung von Erlasstexten.

Die beiden Hilfsmittel vermitteln zudem einen Überblick über den Gegenstand der *redaktionellen und gesetzestechnischen Prüfung* (sog. formelle Prüfung; § 4 Publikationsgesetz i.V.m. § 15 PubIV) sowie der *rechtlichen Prüfung* (§ 4 Abs. 1 Publikationsgesetz i.V.m. § 16 PubIV).

Die Richtlinien BS, der Leitfaden BS sowie die dazugehörigen Erlassprozesse sind im «3KP» zu finden. Die Richtlinien sind zudem im LexWork (Reiter «Hilfe») abgelegt.

Die Juristinnen und Juristen des Zentralen Rechtsdienstes (ZRD) stehen Ihnen sowohl bei generellen Fragen zur Rechtsetzung als auch bei konkreten Fragen zu Ausarbeitung, Entwurf und Formulierung von Erlassen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns bei formalen Fragen unter redaktion.gesetzessammlung@jsd.bs.ch und bei Anliegen zur materiellen Gestaltung unter Leitung.ZRD@jsd.bs.ch.

1. Einleitung

1.1. Ziele und Adressatenkreis

Die vorliegenden Richtlinien regeln die formale Gestaltung von Erlassen und sind massgebend für die redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung (§ 15 Abs. 1 Publikationsverordnung¹). Die in den Richtlinien festgelegten formalen Anforderungen sollen ein einheitliches Erscheinungsbild derjenigen Erlasse sicherstellen, die im Kantonsblatt publiziert und anschliessend in die Chronologische und Systematische Gesetzessammlung aufgenommen werden. Daraus ergibt sich, dass die Richtlinien nicht nur für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich sind, sondern auch für Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Rechtsetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Richtlinien lehnen sich an die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR)² an, beschränken sich jedoch auf die wesentlichen, die Praxis des Kantons betreffenden, Fragen.

Neben Erlassen werden auch rechtsetzende Verträge, die im Kantonsblatt publiziert werden und Eingang in die Gesetzessammlung finden, einer redaktionellen und gesetzestechnischen Prüfung unterzogen (§ 15 Abs. 1 Publikationsverordnung). Aufgrund der besonderen Rechtsnatur von Verträgen und den damit zusammenhängenden formalen Erfordernissen finden die vorliegenden Richtlinien jedoch nur bedingt Anwendung.

1.2. LexWork

Die Ausarbeitung, Änderung oder Aufhebung von Erlassen, die im Kantonsblatt publiziert und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden, erfolgt im XML-basierten Redaktionssystem «LexWork». Mit LexWork können Erlasstexte strukturiert, das heisst, direkt als Paragraphen, Absätze usw. erfasst werden. Die Darstellungsweise und die Erlassgliederung sind durch das System weitgehend vorgegeben.

Die Eingabe in LexWork erfolgt durch die den Erlass vorbereitende Stelle (Departement, Gericht, Gemeinde usw.). In den vorliegenden Richtlinien finden sich keine Anleitungen zur Arbeitsweise in LexWork. Dafür steht das «Handbuch für Erlassredaktorinnen und Erlassredaktoren» zur Verfügung. Dieses kann in LexWork unter dem Reiter «Hilfe» elektronisch eingesehen werden.

Das für die Prüfung benötigte Dokument (KB.docx) wird direkt aus LexWork generiert. Es weist systembedingt folgende Gliederung auf:

- | | |
|------|---------------------------|
| I. | Haupterlass |
| II. | Änderung anderer Erlasse |
| III. | Aufhebung anderer Erlasse |
| IV. | Schlussbestimmung |

¹ Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsverordnung, PublV; SG 151.210).

² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html>. (7.4.2022)

Anfragen für die Erstellung eines Benutzerkontos in LexWork und Gesuche um «formelle Prüfung» sind an die Redaktion Gesetzessammlung des Zentralen Rechtsdienstes beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zu richten (redaktion.gesetzessammlung@jsd.bs.ch). Die Prüfung erfolgt gemäss Prozess³ und in der Regel innert 14 Tagen (§ 15 Abs. 2 Publikationsverordnung).

³ Siehe LexWork unter dem Reiter «Hilfe» oder in 3KP.

2. Erlassformen

2.1. Kantonale und kommunale Erlasse

Im Kanton Basel-Stadt werden im Wesentlichen folgende Erlassformen unterschieden:

- Verfassung → Erlass des Volkes
- Gesetze → Erlasse des Grossen Rates
- Verordnungen → Erlasse des Regierungsrates
- Reglemente → Erlasse des Gerichtsrats und der Gerichte
- Ordnungen → Erlasse des Erziehungsrates, der Universität

In den Gemeinden werden im Wesentlichen folgende Rechtsformen unterschieden:

- Ordnungen → Erlasse des Einwohnerrates Riehen bzw. der Einwohnergemeinde Bettingen
- Reglemente → Erlasse des Gemeinderates Riehen oder Bettingen bzw. des Bürgerrates Basel

Der Begriff «Erlass» wird nachfolgend als Oberbegriff verwendet und umfasst Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Ordnungen sowie Bestimmungen unterer Erlassstufe.

2.2. Exkurs: Beschlüsse

Neben den oben umschriebenen Erlassformen können rechtsetzende Bestimmungen auch in Form eines Beschlusses gefasst werden. Der Beschluss eignet sich insbesondere für Bestimmungen, die zeitlich oder sachlich eng begrenzt sind, z.B. für das Festlegen von Zinssätzen oder für die Festsetzung von Bebauungsplänen. Die Erlassform des Beschlusses ist Organen vorbehalten, die aus mehreren Personen bestehen. Für Erlasse, die von einer Einzelperson (z.B. Vorsteherin oder Vorsteher eines Departements) unterzeichnet werden, ist eine andere Erlassform zu wählen (z.B. Weisung).

3. Erlasssprache

3.1. Allgemeines

Allgemein gilt, dass Erlasstexte verständlich sein sollen. Sie müssen präzise, kurz und einfach formuliert sein. Es ist auf die einheitliche Verwendung der Begriffe und dessen Bedeutung im Erlass selbst und, wenn möglich, in der gesamten Rechtsordnung zu achten. Die Begriffe sollen in der Bedeutung verwendet werden, die ihnen im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Fachsprache zukommt. Wiederholungen einer geltenden Bestimmung durch dieselbe oder eine andere Erlassbehörde sind zu vermeiden, da ansonsten die Gefahr von widersprüchlichen Erlassen bei der Änderung eines der Erlasse besteht. Weitere Ausführungen zur Gesetzessprache finden sich in Kapitel 4 des Leitfadens BS.

3.2. Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Gemäss § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt vom 25. September 2012 werden Erlasse vor der Beschlussfassung auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 überprüft.

Erlasstexte sollen so formuliert sein, dass sie Frauen und Männer in gleicher Weise ansprechen. Die sprachliche Gleichbehandlung lässt sich unter anderem durch Geschlechtsabstraktion (z.B. «die Lehrerschaft»), durch geschlechtsneutrale Ausdrücke («die Angestellten») und durch Paarformen («Lehrerin und Lehrer») erreichen. Bei Verwendung der Paarform ist die weibliche vor der männlichen Form zu nennen und auch auszuschreiben. Unzulässig ist die abgekürzte Schreibweise von Paarformen durch Klammern («Lehrer[innen]»), Schrägstrich («Lehrer/innen») oder die Verwendung von Grossbuchstaben im Wortinnern («LehrerInnen»). Für nähere Informationen zur gendergerechten Gesetzessprache kann die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern kontaktiert werden (gleichstellung@bs.ch).

Aktuell gilt für die gendergerechte Schreibweise in Erlassen der von der Schweizerischen Bundeskanzlei publizierte Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen aus dem Jahre 2009⁴. Dieser geht von einem rein binären System der Geschlechter aus und ist bis anhin noch nicht dem aktuellen Diskurs angepasst worden, das heisst, Gendergap («_») und Asterisk («*») sind darin nicht aufgeführt. Letztere haben auch noch nicht Eingang in den Duden gefunden, der für die (amtliche) Orthographie verbindlich ist. Die Bundeskanzlei beobachtet die weiteren Sprach- und Schreibentwicklungen und wird mittelfristig ihren Leitfaden überarbeiten sowie Empfehlungen ausarbeiten, wie Menschen, die vom binären Geschlechtsmodell nicht erfasst werden, möglichst diskriminierungsfrei bezeichnet werden könnten.⁵

⁴ Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft 2., vollständig überarbeitete Auflage 2009.

⁵ Die Bundeskanzlei hat am 15. Juni 2021 für die Bundesverwaltung eine Weisung und Erläuterungen zum Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen erlassen.

4. Grundsätze der Erlassgestaltung

Die Grundsätze der Erlassgestaltung befassen sich mit der Gliederung und Gestaltung von Erlassen. Sie gelten unabhängig davon, ob es sich um einen neuen Erlass oder um die Änderung oder Aufhebung eines Erlasses handelt.

4.1. Die einzelnen Gliederungsteile

Ein Erlass gliedert sich grundsätzlich in Erlassstitel, Datum, Ingress, Erlasskörper, Schlussbestimmung und Egress. Die einzelnen Gliederungsteile werden nachfolgend am Beispiel eines neuen Gesetzes verdeutlicht:

Gesetz über die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt

(Wohnstiftungsgesetz, WSG)

Vom 13. Juni 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0183.01 vom 17. März 2020 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission vom 11. Dezember 2020,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur und Haftung
¹ Die «Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.
² Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.
³ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

§ 2 Zweck
 ...

II. Änderung anderer Erlasse
 [...]

III. Aufhebung anderer Erlasse
 [...]

IV. Schlussbestimmung
 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates
 Die Präsidentin: N.N.
 Der I. Sekretär: N.N.

¹⁾ SG 111.100

- **Erlasstitel**
- **Kurztitel, Abkürzung**
- **Erlasdatum**
- **Ingress**
Beschlussfassende Behörde

Rechtsgrundlagen/Materialien/
antragstellende Behörde

- Der Ingress endet immer mit «**beschliesst:**»

→ Bei den Ziffern I. bis IV. handelt es sich um die von LexWork vorgegebene Erlasstruktur. In Ziffer I. wird der Haupterlass abgebildet.

} **Erlasskörper**

} In Ziffer II. werden allfällige weitere Erlassänderungen und in Ziffer III. allfällige weitere Erlassaufhebungen aufgeführt. Abschliessend ist in Ziffer IV. die Schlussbestimmung enthalten.

- **Schlussbestimmung**

} **Egress**

4.1.1. Erlasstitel

Der bei einem neuen Erlass zu vergebende Erlasstitel umschreibt kurz und prägnant den Regelungsinhalt des Erlasses und soll Verwechslungen mit anderen Erlassen ausschliessen. Er setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der Rechtsform (Gesetz, Verordnung usw.) und der kurzen Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstands.

Beispiele:

Schulgesetz
Bau- und Planungsverordnung

Der Zusatz «Kantonal» ist in der Regel nicht notwendig. Ebenso kann grundsätzlich auf die Bezeichnung «Basel-Stadt» verzichtet werden. Lediglich wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einem Erlass des Bundes besteht, kann sich die Verwendung eines Zusatzes als notwendig erweisen.

Beispiele:

Kantonale Zivilstandsverordnung
Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

4.1.1.1. Kurztitel

Kann einem Erlass kein kurzer und prägnanter Titel gegeben werden, besteht die Möglichkeit, den Erlasstitel mit einem Kurztitel zu ergänzen.

Beispiele:

Gesetz über öffentliche Beschaffungen
(Beschaffungsgesetz)
Verordnung über Spielautomaten und Spielsalons
(Spielsalonverordnung)

4.1.1.2. Abkürzung

Es wird empfohlen, dem Titel häufig zitierter Erlasse eine Abkürzung beizufügen. Die Buchstabenkombination sollte aus dem Haupttitel oder dem Kurztitel gebildet werden. Hierbei ist zu beachten, dass ein Grossbuchstabe zu benutzen ist, wenn es sich bei dem abgekürzten Wort um einen eigenständigen Begriff handelt. Allfällige Umlaute behalten ihre Schreibweise bei (Ä/ä statt Ae/ae usw.). Überdies enthält die Abkürzung keine typografischen Zeichen (Schrägstrich, Punkt u.Ä.). Die Erlassform muss aus der Abkürzung ersichtlich sein (beispielsweise «G» für Gesetz, «V» für Verordnung). Die Abkürzung darf nicht mit der Abkürzung eines anderen Erlasses des Kantons oder des Bundes identisch sein.

Beispiele:

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzes-
sammlung des Kantons Basel-Stadt
(Publikationsverordnung, PublV)

Hat sich eine Abkürzung in der Praxis eingebürgert, obwohl sie bis anhin nicht offizieller Bestandteil des Erlasstitels war, so sollte die Abkürzung im Rahmen der nächsten Revision formell beschlossen werden.

4.1.2. Erlassdatum

Der Erlass ist mit einem Datum (Tag, Monat, Jahr) zu versehen, wobei der Monatsname auszusprechen ist. Bei Gesetzen und Grossratsbeschlüssen ist der Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung durch den Grossen Rat, bei Verordnungen derjenige der Beschlussfassung durch den Regierungsrat massgebend. Departementserlasse tragen als Erlassdatum das Datum der Unterzeichnung durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher oder gegebenenfalls durch die Amtsleitung. In den seltenen Fällen, in denen ein Gesetz aufgrund einer ausformulierten Initiative in der Volksabstimmung angenommen wird, gilt das Datum der Abstimmung als Erlassdatum.

4.1.3. Ingress

Im Ingress wird zuerst die beschlussfassende Behörde genannt. Anschliessend folgen die Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und den Materialien. In gewissen Fällen ist auch die antragstellende Behörde explizit zu erwähnen. Der Ingress endet immer mit der Wendung «beschliesst:».

4.1.3.1. Beschlussfassende Behörde

Die beschlussfassende Behörde ist präzise und mit der vollständigen Bezeichnung zu nennen.

Beispiele:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Der Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt

4.1.3.2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage wird mit der Wendung «gestützt auf» eingeleitet. Als Rechtsgrundlage werden die Bestimmungen des übergeordneten Rechts angegeben, die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen). Nicht zu den Rechtsgrundlagen gehören die materiellen Bestimmungen des Erlasses oberer Stufe, die konkretisiert werden sollen oder für den betreffenden Rechtsbereich gelten. Diesen Grundsätzen entsprechend sind im Ingress keine Grundrechte oder Sozialziele zu nennen.

Die Rechtsgrundlage ist mit dem gesamten Titel und dem dazugehörigen Kurztitel und allfälliger Abkürzung sowie dem Erlassdatum ohne Angabe des Standes zu zitieren. Die Fundstelle der Rechtsgrundlage in den systematischen Rechtssammlungen wird mittels Fussnote am Ende des Erlassdatums ausgewiesen. Die Fussnote weist keinen Punkt auf. Für die Rechtssammlung des Bundes ist es «SR» und für den Kanton Basel-Stadt «SG». Für die Fundstellen kommunaler Erlasse werden die Bezeichnungen «BaB», «BeB», «BeE», «RiB» und «RiE» verwendet. Die ersten beiden Buchstaben stehen für die Gemeinde und der letzte Buchstabe für das beschlussfassende Organ. Zu beachten ist, dass nur die Fundstellen der im Ingress zitierten Rechtsgrundlagen in einer Fussnote ausgewiesen werden.

Die Zitierung der Bestimmung soll möglichst präzise erfolgen. Zum Beispiel ist nur der betreffende Absatz eines Paragraphen anzugeben, wenn nicht der ganze Paragraph relevant ist. Beim Verweis auf eine Vielzahl von Bestimmungen eines Erlasses ist es jedoch auch zulässig, auf den Erlass als Ganzes zu verweisen.

Die Reihenfolge der aufzuführenden Rechtsgrundlagen bestimmt sich nach verschiedenen, zumeist formalen Kriterien: Bestimmungen des Bundes werden in der Regel vor den kantonalen Bestimmungen, übergeordnete vor den untergeordneten Bestimmungen, Erlasse der Legislative vor Erlassen

der Exekutive, allgemeine Erlasse vor den spezielleren zitiert. Als untergeordnetes Kriterium ergibt sich die Reihenfolge aus dem Ordnungssystem der Systematischen Gesetzessammlung.

4.1.3.3. Materialien und antragstellende Behörde

Bei Erlassen des Grossen Rates folgt nach der rechtlichen Grundlage der Hinweis auf die Materialien und die antragstellende Behörde. Da in der verwaltungsinternen Entwurfsphase die Geschäftsnummern des Ratschlags und des Kommissionsberichts, die Bezeichnung der zuständigen Kommission und die jeweiligen Datumsangaben noch nicht bekannt sind, werden die fehlenden Angaben entsprechend ausgewiesen.

Beispiel:

[...] nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der ... Kommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

Diese Angaben werden nach der Beschlussfassung durch den Parlamentsdienst ergänzt.

Bei Verordnungen des Regierungsrates ist im Anschluss an die Rechtsgrundlage der Verweis auf die Erläuterungen einzufügen (vgl. RRB vom 22. Dezember 2015 Nr. 15/39/60 betreffend Veröffentlichung von Erläuterungen zu Verordnungen). Die fehlende P-Nummer wird ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

Beispiel:

[...] unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

Die fehlende P-Nummer wird nach der Beschlussfassung durch die Staatskanzlei ergänzt.

Sofern angezeigt, ist nach dem Verweis auf die Erläuterungen die antragstellende Behörde zu nennen.

Beispiel:

[...] unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], auf Antrag des Erziehungsrates,

4.1.3.4. Beispiele für die Ingressgestaltung

Erlass des Grossen Rates:

Gesundheitsgesetz **SG 300.100**
(GesG)
Vom 21. September 2011 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 26–28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005^[1], nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0229.01 vom 30. August 2010 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 10.0229.02 vom 15. Juni 2011,

beschliesst:

Erlass des Regierungsrates:

Verordnung zum Energiegesetz **SG 772.110**
(Energieverordnung, EnV)
Vom 29. August 2017 (Stand 1. Oktober 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016^[1], unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171264,

beschliesst:

Erlass des Gerichtsrates:

Reglement über die Gerichtsgebühren **SG 154.810**
(Gerichtsgebührenreglement, GGR)
Vom 11. September 2017 (Stand 3. Juni 2021)

Der Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 9 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015^[1] und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975^[2],

beschliesst:

4.1.4. Erlasskörper

Der Erlasskörper umfasst die inhaltlichen Bestimmungen eines Erlasses. Während für den Erlasstitel, den Ingress, die Schlussbestimmungen und den Egress formal enge Grenzen gesetzt sind, bestehen bei der Gliederung des Erlasskörpers grössere Freiheiten. Die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen sowie deren Formulierung müssen für jede Materie nach den besonderen Verhältnissen und den Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden (vgl. hierzu Kapitel 3 des Leitfadens BS).

4.1.5. Schlussbestimmung

Die Schlussbestimmung wird am Ende des Erlasses ohne Paragrafennummer angebracht. Sie enthält die Publikationsklausel, beinhaltet gegebenenfalls einen Referendumsvermerk und falls nötig einen Genehmigungshinweis. Überdies regelt sie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4.1.5.1. Publikationsklausel

Mit «Publikation» ist die Publikation des Erlasses im Kantonsblatt gemeint. Die Wendung lautet immer: «... *ist zu publizieren*».

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung **ist zu publizieren**; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wenn ausserordentliche Umstände (z.B. Pandemie, Katastrophensituationen) es gebieten, muss es der beschlussfassenden Behörde ausnahmsweise möglich sein, eine andere Publikationsform (Radio, Fernsehen, Internet usw.) zu wählen. Gestützt auf § 2 Abs. 2 Publikationsgesetz kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Publikation im Kantonsblatt verzichtet werden. Der Verzicht auf die ordentliche Publikation muss aus der Schlussbestimmung ersichtlich sein.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird nicht ordentlich publiziert. Die Publikation erfolgt gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzesammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 durch Bekanntmachung in der Presse und im Internet. Sie tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft.

4.1.5.2. Referendumsvermerk und Genehmigungshinweis

Bei referendumpflichtigen Erlassen wird die Schlussbestimmung mit dem Vermerk «... *unterliegt dem Referendum*» ergänzt.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; **es unterliegt dem Referendum** und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.

Am Ende des Erlasses wird der Ablauf der Referendumsfrist mit Datumsangabe festgehalten: «Ablauf der Referendumsfrist: 27. Februar 2021».

Gleich verhält es sich mit Erlassen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Schlussbestimmung wird mit dem Hinweis «*bedarf der Genehmigung durch ...*» ergänzt.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie **bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departements des Innern** und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Falls die Genehmigung im Zeitpunkt der Publikation bereits vorliegt, wird der Genehmigungsvermerk am Ende des Erlasses angebracht.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen der Bürgerversammlung
Der Präsident: Dr. Markus W. Stadlin
Die Schreiberin: Martina Karrer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 2. Februar 2021.

Andernfalls ist die Genehmigung nachträglich im Kantonsblatt zu publizieren.

4.1.5.3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Mit dem Inkrafttreten wird ein Erlass rechtlich anwendbar. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann gemäss Publikationsgesetz auf den fünften Tag nach der Publikation im Kantonsblatt oder auf ein bestimmtes Datum festgelegt werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Delegation zur Inkraftsetzung möglich. Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich in [Kapitel 7.5](#).

Muss im Rahmen einer Totalrevision der Vorgängererlass aufgehoben werden, so wird dies im Anschluss an das Inkrafttreten in der Schlussbestimmung geregelt.

Beispiel:

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 aufgehoben.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich in [Kapitel 4.3](#).

4.1.6. Egress

Im Egress werden die beschlussfassende Behörde sowie die für diese Behörde handelnden Personen mit Funktion, Titel, Vor- und Nachnamen aufgeführt.

Verordnung⁶:

Im Namen des Regierungsrates
Die Regierungspräsidentin / Der Regierungspräsident: Titel Vorname Name
Die Staatsschreiberin / Der Staatsschreiber: Titel Vorname Name

Gerichtsrat:

Im Namen des Gerichtsrates
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende: Titel Vorname Name
Die Schreiberin / Der Schreiber: Titel Vorname Name

⁶ Gemäss RRB vom 28. September 2021 (Nr. 21/29/78) unterschreibt der Regierungspräsident alle Dokumente mit «Regierungspräsident».

Bei Erlassen des Grossen Rates wird der Egress nach der Beschlussfassung durch den Parlamentsdienst ergänzt und lautet wie folgt:

Grosser Rat:

Namens des Grossen Rates
 Die Präsidentin / Der Präsident: Titel Name Vorname
 Die 1. Ratssekretärin / Der 1. Ratssekretär: Titel Name Vorname

4.2. Formale Gliederung

4.2.1. Gliederungseinheiten

Das Ausmass der Gliederung eines Erlasses hängt von dessen Umfang und Inhalt ab. Als Grundsatz gilt, dass kürzere Erlasse bis zwölf Paragraphen keiner weiteren Gliederung bedürfen. Bei längeren Erlassen kann sich in der Regel eine Gliederung in Abschnitte und Unterabschnitte als sinnvoll oder notwendig erweisen.

LexWork verlangt eine durchlaufende Nummerierung, das heisst, keine Nummer kann mehrmals verwendet werden. Auf die bisher übliche Einteilung in Abschnitte mit Grossbuchstaben, Unterabschnitte mit römischen Zahlen usw. ist bei neuen Erlassen zu verzichten. Die Abschnittstitel werden mit arabischen Ziffern nummeriert. Jede Gliederungsebene erhält eine zusätzliche Dezimalstelle. Zwischen den Ordnungsziffern und am Ende steht jeweils ein Punkt (1.; 1.1.; 1.1.1.; 1.1.2.).

Umfangreichere Erlasse sollten höchstens drei, besonders umfangreiche Erlasse (ab ca. 130 Paragraphen) höchstens vier Gliederungsebenen aufweisen.

Beispiel:

<p>Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021)</p> <p>[...]</p> <p>1.4. Publikationen</p> <p>1.5. Gerichte, Schlichtungsbehörden, Justizverwaltung, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlen</p> <p style="padding-left: 20px;">1.5.1. Gerichte</p> <p style="padding-left: 20px;">1.5.2. Schlichtungsbehörden</p> <p style="padding-left: 20px;">1.5.3. Justizverwaltung</p> <p style="padding-left: 40px;">1.5.3.1.</p> <p style="padding-left: 40px;">1.5.3.2.</p> <p style="padding-left: 20px;">[...]</p> <p style="padding-left: 20px;">1.5.4. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien und Staatsanwaltschaft</p> <p>[...]</p> <p>1.6. Gerichtssitzungen, Verhandlungen</p> <p>[...]</p>	<p>SG 154.100</p>
---	--------------------------

4.2.2. Paragraphen und Absätze

Der Paragraph (§) ist die primäre Gliederungseinheit in kantonalen und kommunalen Erlassen. Die Paragraphen werden durchgehend mit arabischen Ziffern nummeriert.

Der Paragrafentitel steht neben dem Paragrafenzeichen und der Paragrafenzahl. Ein Paragrafentitel muss nicht zwingend gesetzt werden. Er kann indessen sinnvoll sein, da er den Regelungsinhalt einer Bestimmung in einem oder wenigen Worten zusammenfasst. Der Titel sollte dabei so gewählt werden, dass die Verwendung von Satzzeichen nicht notwendig ist. Wenn nicht anders möglich, kann ein Komma gesetzt werden. Andere Satzzeichen werden nicht verwendet.

Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Paragraphen, dessen Titel mit dem Abschnittstitel identisch ist, so ist auf den Paragrafentitel zu verzichten.

Beispiel:

<p>Energiegesetz (EnG) Vom 16. November 2016 (Stand 1. Oktober 2016)</p> <p>I. Zweck</p> <p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;</p> <p>b) die Energieversorgung zu sichern;</p> <p>c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 772.100</p>
--	--------------------------

Die Paragraphen gliedern sich ihrerseits in fortlaufend nummerierte Absätze, die mit hochgestellten arabischen Zahlen gekennzeichnet sind.

Beispiel:

<p>Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung) Vom 3. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2021)</p> <p>§ 1 Publikation</p> <p>¹ Wahl- und Abstimmungstermine sind für kantonale wie für eidgenössische Urnengänge im Kantonsblatt zu publizieren.</p> <p>² Für Wahlen und Abstimmungen bei Urnengängen der Einwohnergemeinden Bettlingen und Riehen und der Bürgergemeinden gelten die Publikationsvorschriften in deren Ordnungen.</p> <p>³ Die Publikation von Wahlen hat Hinweise auf die Einreichung der Wahlvorschläge und deren gesetzliche Erfordernisse sowie auf die zu beachtenden Fristen zu enthalten.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 132.110</p>
---	--------------------------

4.3. Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

4.3.1. Allgemeines

Es kann sein, dass aufgrund eines neuen oder geänderten Erlasses andere bestehende Erlasse angepasst oder aufgehoben werden müssen. Die Änderung oder die Aufhebung von Erlassen ist notwendig, um Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten zwischen neuem und bisherigem Recht zu vermeiden (Harmonie der Rechtsordnung). Mit einem neuen Erlass oder einem Änderungserlass sollen nur weitere Erlasse geändert oder aufgehoben werden, die mit diesem in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen und eine Folge desselben sind.

Die Änderung eines anderen Erlasses wird systembedingt unter der Ziffer *II. Änderung anderer Erlasse*, die Aufhebungen eines anderen Erlasses unter der Ziffer *III. Aufhebung anderer Erlasse* ausgewiesen.

Beispiele:

II. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die öffentliche Statistik (Statistikverordnung) vom 12. Mai 2015²⁾ (Stand 31. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die zentrale Statistikstelle ist die kantonale zuständige Stelle gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006.

§ 12 Abs. 4 (geändert)

⁴⁾ Spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Erstellung eines Statistikproduktes werden die Identifikatoren der zugrundeliegenden Basisdaten aus den Bestände der zentralen Statistikstelle gelöscht.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung, EV RHG) vom 23. Dezember 2008³⁾ (Stand 1. Juli 2017) wird aufgehoben.

Muss im Rahmen einer Totalrevision der Vorgängererlass aufgehoben werden, so wird dies nicht unter der Ziffer *III. Aufhebung anderer Erlasse* ausgewiesen, sondern in der Schlussbestimmung, im Anschluss an das Inkrafttreten (siehe Beispiel [Kapitel 4.1.5.3.](#)).

4.3.2. Grundsatz der Parallelität der Form

Die Änderung oder Aufhebung einer Bestimmung ist nur durch einen Erlass gleicher Stufe gestattet (Parallelität der Form oder normative Äquivalenz). Ein Gesetz kann also nur durch ein Gesetz, eine Verordnung nur durch eine Verordnung geändert oder aufgehoben werden. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

- Mit einem übergeordneten Erlass (z.B. Verordnung des Regierungsrates) kann ein untergeordneter Erlass (z.B. Departementserlass) als Ganzes aufgehoben werden; vorausgesetzt, auf der untergeordneten Stufe müssen keine neuen Bestimmungen erlassen werden.
- Die Aufhebung oder Änderung eines Erlasses kann delegiert werden, z.B. in einer Verordnung des Regierungsrates kann die Aufhebung an ein Departement delegiert werden.

4.4. Anhänge

4.4.1. Anwendungsbereich

Bestimmungen eines Erlasses können in einem Anhang angeführt werden, wenn damit die Verständlichkeit des Erlasses erhöht wird. Ein Anhang bietet sich immer dann an, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Paragrafengliederung dargestellt werden kann (z.B. Tabellen, Listen, technische Vorschriften, Gebührentarife) oder wenn zur konkreten Anwendung des Erlasses grafische Darstellungsmethoden unverzichtbar sind (z.B. Abbildungen, Pläne). Der Zusammenhang zwischen dem Erlass und dem Anhang muss gewahrt sein, das heisst, im Erlasstext ist in einer Bestimmung auf den Anhang zu verweisen.

4.4.2. Formale Anforderungen

Der Anhang ist explizit als solcher zu bezeichnen. Falls ein Erlass mehrere Anhänge hat, werden diese entsprechend der Reihenfolge ihrer Zitierung im Erlass mit einer arabischen Ziffer ergänzt (Anhang 1, Anhang 2 usw.). Im Weiteren ist der Anhang mit einem Titel zu versehen. Der Wortlaut sollte möglichst mit der Bestimmung des Erlasses übereinstimmen, die auf den Anhang verweist. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, im Anschluss an den Titel die Bestimmung zu zitieren, auf die sich der Anhang bezieht. Falls im Anhang eine Gliederung erforderlich ist, werden hierfür ebenfalls arabische Ziffern verwendet. Paragrafenzeichen sind unzulässig.

Beispiel:

Anhang				
Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (§ 12)				
1. Beiträge für die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen				
Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigung	Stundenansatz	Anteil für das Frühstück	Anteil für das Mittagessen
		Fr.	Fr.	Fr.
Normalbeitrag		5.50	1.10	5.00
19 - 22	8 %	5.05	1.00	4.60
16 - 18	16 %	4.60	0.95	4.20
13 - 15	24 %	4.20	0.80	3.80
10 - 12	32 %	3.75	0.75	3.40
7 - 9	40 %	3.30	0.65	3.00
4 - 6	50 %	2.75	0.55	2.50
1 - 3	60 %	2.20	0.45	2.00
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60 %	2.20	0.45	2.00

5. Der Änderungserlass

5.1. Begriff

Mit einem Änderungserlass werden ein oder mehrere Elemente (Titel, Ingress, Paragraphen, Absätze usw.) eines bestehenden Erlasses geändert, ergänzt oder aufgehoben. Bei der Aufhebung einzelner Bestimmungen handelt es sich folglich um eine Änderung des bisherigen Rechts. Die Änderung von Erlassen stellt in der Praxis der häufigste Anwendungsfall dar.

5.2. Totalrevision oder Teilrevision

Totalrevision meint die Neufassung unter Aufhebung eines bestehenden Erlasses. Als Grundsatz gilt, dass eine Totalrevision durchzuführen ist, wenn mehr als die Hälfte der Bestimmungen eines Erlasses geändert werden. Für den Entscheid, ob die Revision in Form einer Total- oder Teilrevision durchzuführen ist, spielen in der Praxis meist noch andere Kriterien eine Rolle.

Kriterien, die für eine Totalrevision sprechen:

- Der Erlass ist eher kurz und wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geändert, das heisst weitere Änderungen beeinträchtigen die Lesebarkeit des Erlasses und haben zur Folge, dass der Erlass mehr Änderungsfussnoten als Bestimmungen selbst aufweist.
- Es sind formale Anpassungen (Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderungen lassen sich nur schlecht in die bestehende Erlassstruktur einfügen und es drängt sich eine Neugliederung auf.

Kriterien, die für eine Teilrevision sprechen:

- Der Erlass ist sehr umfangreich und eine Totalrevision würde einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen.
- Es besteht eine reichhaltige Literatur und Rechtsprechung. Mit einer Teilrevision soll der Bezug zu zitierten Bestimmungen gewahrt bleiben.
- Trotz umfangreicher Änderungen sollen zentrale Bestimmungen unangetastet bleiben.

5.3. Aufbau und Gliederung

Für den Aufbau und die Gliederung eines Änderungserlasses gelten die in [Kapitel 4.](#) erläuterten Grundsätze. Die Unterschiede zu einem neuen Erlass werden im nachfolgenden Beispiel mit den roten Kästchen entsprechend ausgewiesen.

<p>Plakatverordnung</p> <p>Änderung vom 11. Februar 2020</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Mit dem Zusatz «Änderung» wird bereits beim Datum darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen Änderungserlass handelt.</p> </div> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Bei einem Änderungserlass kann in der Regel auf die Nennung der Rechtsgrundlagen verzichtet werden.</p> </div> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>Plakatverordnung vom 7. Februar 1933¹⁾ (Stand 6. Februar 2011) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 7 Abs. 1 ¹ Unzulässig sind insbesondere: d) (geändert) Plakate, die für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten werben;</p> <p>II. Änderung anderer Erlasse [...]</p> <p>III. Aufhebung anderer Erlasse [...]</p> <p>IV. Schlussbestimmung Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Die Schlussbestimmung beginnt immer mit der Formulierung «Diese Änderung ist zu publizieren».</p> </div> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p> <p><small>¹⁾ SG 596.500</small></p>	<p>→ Erlasstitel</p> <p>→ Erlasdatum</p> <p>→ Beschlussfassende Behörde</p> <p>} Materialien / antragstellende Behörde</p> <p>→ Der Ingress endet immer mit «beschliesst:»</p> <p>→ Von LexWork vorgegebene Erlasstruktur (I.- IV.)</p> <p>→ Einleitungssatz</p> <p>} Erlasskörper: Dieser beinhaltet die Bestimmungen, die geändert, aufgehoben oder neu eingefügt werden sollen.</p> <p>→ Schlussbestimmung</p> <p>} Egress⁷</p>
--	--

⁷ Gemäss RRB vom 28. September 2021 (Nr. 21/29/78) unterschreibt der Regierungspräsident alle Dokumente mit «Regierungspräsident».

5.4. Besonderheiten

5.4.1. Titel

Soll der Titel eines Erlasses geändert oder mit einem Kurztitel oder einer Abkürzung ergänzt werden, so trägt der Änderungserlass noch den bisherigen Titel. Der neue Erlassitel bzw. der neue Kurztitel oder die neue Abkürzung sind Inhalt des Änderungserlasses.

Beispiele:

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung)	162.410
Änderung vom [Datum]	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>	
I.	
Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Titel (geändert)	
Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV) [...]	

5.4.2. Rechtsgrundlage

Bei einem Änderungserlass kann in der Regel auf die Nennung der Rechtsgrundlagen verzichtet werden. Die Kompetenz zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen ergibt sich aus dem zu ändernden Erlass selbst. Die Rechtsgrundlage ist nur zu zitieren, wenn sich diese in der Zwischenzeit geändert hat. In einem solchen Fall ist auch der Ingress des ursprünglichen Erlasses entsprechend anzupassen.

5.4.3. Einheitlichkeit

Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie ohne weitere Anpassungen in den zu ändernden Erlass eingefügt werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen auf den zu ändernden Erlass abgestimmt sind. Wird beispielsweise in einem bestehenden Erlass für Frankenbeträge «CHF» anstelle von «Fr.» verwendet, so soll im Änderungserlass einheitlich «CHF» verwendet werden.

6. Der Aufhebungserlass

6.1. Begriff

Sollen nicht nur einzelne Bestimmungen, sondern der Erlass als Ganzes aufgehoben werden, so spricht man von einem Aufhebungserlass. Mit der Aufhebung eines Erlasses sollen grundsätzlich keine anderen Erlasse geändert oder aufgehoben werden. Weitere Erlasse, auch wenn sie thematisch in enger Beziehung stehen, sollen mit einem separaten Beschluss aufgehoben werden.

6.2. Aufbau und Gliederung

Es gelten die in [Kapitel 5](#) erläuterten Grundsätze. Die Unterschiede zu einem neuen Erlass werden im nachfolgenden Beispiel mit den roten Kästchen entsprechend ausgewiesen.

<p>Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an den kantonalen Prüfungen der Universität Basel</p> <p>Aufhebung vom 10. November 2020</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Mit dem Zusatz «Aufhebung» wird bereits beim Datum darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen Aufhebungserlass handelt.</p> </div> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Die rechtliche Grundlage wird hier grundsätzlich nicht mehr genannt, im Gegensatz zu den Materialien, die bei Gesetzen und Verordnungen auch im Ingress eines Aufhebungserlasses zu nennen sind.</p> </div> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an den kantonalen Prüfungen der Universität Basel vom 4. August 1980¹⁾ (Stand 1. Juli 1995) wird aufgehoben.</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Der Aufhebungserlass besteht nur aus dem Einleitungssatz. Er hat folglich keinen Erlasskörper.</p> </div> <p>II. Änderung anderer Erlasse [...]</p> <p>III. Aufhebung anderer Erlasse [...]</p> <p>IV. Schlussbestimmung Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Die Schlussbestimmung beginnt immer mit der Formulierung «Dieser Beschluss ist zu publizieren».</p> </div> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p> <p><small>1) SG 164.640</small></p>	<p>→ Erlasstitel</p> <p>→ Erlasdatum</p> <p>→ Beschlussfassende Behörde</p> <p>} Materialien / antragstellende Behörde</p> <p>→ Der Ingress endet immer mit «beschliesst:»</p> <p>→ Von LexWork vorgegebene Erlassstruktur (I.-IV.)</p> <p>→ Einleitungssatz</p> <p>→ Schlussbestimmung</p> <p>} Egress⁸</p>
--	---

⁸ Gemäss RRB vom 28. September 2021 (Nr. 21/29/78) unterschreibt der Regierungspräsident alle Dokumente mit «Regierungspräsident».

7. Gesetzestechnische Einzelfragen

7.1. Verweise

7.1.1. Allgemeines

Mit Aufnahme eines Verweises wird auf eine eigene Regelung in einem Erlass verzichtet und auf eine andere Bestimmung oder einen anderen Erlass verwiesen. Die Richtlinien beziehen sich lediglich auf die formale Gestaltung. Inhaltliche Ausführungen zu dieser Thematik finden sich in Kapitel 3.5.3. des Leitfadens BS. Im Interesse der Rechtssicherheit sind Verweise auf Erlasse oder deren Bestimmungen genau zu zitieren.

7.1.2. Verweis innerhalb des Erlasses (Binnenverweis)

Wird innerhalb eines Erlasses auf eine andere Bestimmung verwiesen, so wird lediglich die betreffende Gliederungseinheit (Paragraf, Absatz usw.) zitiert. Der Erlass selbst wird nicht genannt, das heisst, auf Formulierungen wie «dieses Gesetzes» oder «dieser Verordnung» wird grundsätzlich verzichtet.

Beispiel:

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt	SG 510.100
(Polizeigesetz, PolG)	
Vom 13. November 1996 (Stand 1. Januar 2021)	
[...]	
§ 37b <i>Anordnung von Schutzmassnahmen</i>	
¹ Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.	
[...]	

Ebenso wird die Bestimmung bei einem Verweis innerhalb derselben Gliederungseinheit nicht mit «dieses Abschnitts», «dieses Paragrafen» oder «dieses Absatzes» ergänzt.

Beispiel:

Verordnung über den Datenmarkt	SG 153.310
(Datenmarktverordnung, DMV)	
Vom 4. Juli 2017 (Stand 8. Juli 2021)	
[...]	
§ 6 <i>Leistungserbringerin</i>	
¹ Die Zentralen Informatikdienste (ZID) sind als Leistungserbringerin des Datenmarktes insbesondere zuständig für:	
a) den technischen Betrieb und die technische Sicherheit der zentralen Plattform;	
b) den Aufbau und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform;	
c) die Qualitätssicherung, insbesondere Dublettenbereinigung;	
d) die Freischaltung von Daten gestützt auf ein genehmigtes Gesuch um Abruf.	
² Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 wird eine Servicevereinbarung zwischen den ZID und der KOI abgeschlossen.	
[...]	

Bezieht sich der Verweis auf den Erlass als Ganzes, so wird dieser entsprechend seiner Erlassform mit «dieses Gesetzes», «dieser Verordnung» oder «dieses Reglements» bezeichnet.

Beispiel:

Reglement über die Gerichtsgebühren	SG 154.810
(Gerichtsgebührenreglement, GGR)	
Vom 11. September 2017 (Stand 3. Juni 2021)	
[...]	
§ 1 Grundsätze der Gebührenbemessung	
¹ [...]	
Die Gebühr wird im Einzelfall anhand dieser Grundsätze nach den Bestimmungen die- ses Reglements festgelegt.	
[...]	

Dasselbe gilt auch, wenn in einem Erlass an gleicher Stelle mehrere Bestimmungen verschiedener Erlasse zitiert werden, die es voneinander abzugrenzen gilt.

Beispiel:

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)	SG 834.410
Vom 25. November 2008	
[...]	
§ 26a Meldungen der Krankenversicherer	
² Die Krankenversicherer melden dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage die Personen- daten nach Art. 105g KVV aller im Kanton Basel-Stadt versicherten Personen. Die Mel- dungen dienen dem Abgleich der Prämienverbilligungsdatenbestände und der Überprü- fung der Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Krankenversicherer melden dem ASB auf Anfrage auch weitere Daten (Art. 106c Abs. 6 und 106d Abs. 1 KVV), damit der Prämienverbilligungszuschlag gemäss § 21 Abs. 1^{bis} dieser Verordnung ermittelt werden kann.	
[...]	

7.1.3. Verweis auf andere Erlasse (Aussenverweis)

Wird auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so ist der betreffende Erlass mit seinem vollständigen Titel (inkl. Kurztitel und Abkürzung) und dem Erlassdatum zu nennen. Bei jedem weiteren Verweis ist der bereits zitierte Erlass dann mit dem Kurztitel oder der Abkürzung zu bezeichnen. Verfügt der Erlass weder über einen Kurztitel noch über eine Abkürzung, so ist er im Folgenden mit seinem Titel ohne Datum zu zitieren. Im Gegensatz zu den im Ingress aufgeführten kompetenzbegründenden Bestimmungen wird die Nummer des Erlasses in der Gesetzessammlung nicht in einer Fussnote ausgewiesen.

Beispiel:

<p>Gesundheitsgesetz (GesG) Vom 21. September 2011 (Stand 1. Januar 2021) [...] § 6 ¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 ein. [...]</p>	<p>SG 300.100</p>
--	--------------------------

Wird ein Erlass bereits im Ingress aufgeführt, so ist dieser bei seiner ersten Zitierung im Erlasstext nur mit dem Kurztitel oder der Abkürzung – falls vorhanden – zu bezeichnen.

Beispiel:

<p>Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG) Vom 12. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 2021)</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 und Art. 102 Abs. 3 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvverordnung, EpV) vom 29. April 2015, <i>beschliesst:</i> [...]</p> <p>§ 5 Meldepflicht ¹ Neben der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt sind folgende kantonale Behörden gemäss Art. 12 Abs. 4 EpG verpflichtet, dem Bundesamt für Gesundheit Beobachtungen zu melden, welche auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen: a) die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt; b) die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker; c) die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker. ² Die in Abs. 1 genannten Behörden überwachen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Meldepflichten nach Art. 12 EpG. [...]</p>	<p>SG 321.200</p>
---	--------------------------

7.1.4. Verweise auf nicht amtlich publizierte Erlasse

Wird in einem Erlass auf Bestimmungen verwiesen, die nicht amtlich publiziert worden sind, ist mit einer Fussnote auf die entsprechende Fundstelle oder allenfalls auf die Einsichtsmöglichkeit zu verweisen.

Beispiel:**Reglement über das Dolmetscherwesen an den Gerichten** **SG 154.120**

Vom 1. November 2016 (Stand 19. April 2021)

[...]

§ 10 Vergütung und Auslagenersatz

¹Die Entschädigung für Übersetzungseinsätze richtet sich nach den **Richtlinien** betreffend Entschädigung der Übersetzungsdienste in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt vom 13. Mai 2003^[10].

[...]

^[10] Diese Richtlinien können auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden.

7.2. Aufzählungen

Aufzählungen dienen der Übersichtlichkeit. Sie sollen nur verwendet werden, wenn sie im Gegensatz zum Fliesstext einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dienen. Den Aufzählungsgliedern geht immer ein Einleitungssatz voran. Dieser wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen. Die einzelnen Aufzählungsglieder werden mit Kleinbuchstaben und Klammer gekennzeichnet. Auf die Verwendung von Aufzählungsstrichen («—») oder ähnlichen Zeichen ist aufgrund der fehlenden Zitierbarkeit zu verzichten.

7.2.1. Aufzählung besteht aus unselbständigen Sätzen

Besteht die Aufzählung aus unselbständigen Sätzen, so ist entsprechend dem ersten Wort der Aufzählung mit Gross- oder Kleinbuchstaben zu beginnen. Die Aufzählungsglieder werden mit einem Strichpunkt voneinander getrennt und die Aufzählung wird mit einem Punkt abgeschlossen. Der Absatz darf nach der Aufzählung nicht weitergehen, das heisst, der Einleitungssatz darf weder fortgesetzt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Diese sind in einem weiteren Absatz zu regeln.

Beispiel:**Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung** **SG 811.100**
(RLG)

Vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2020)

[...]

§ 5 Grundsatz

¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

[...]

Das Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ oder alternativ sein. Eine Kombination ist nicht zulässig. Nach Möglichkeit sollte sich das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder ergeben. Steht im Einleitungssatz beispielsweise

«wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind», so handelt es sich um eine kumulative Aufzählung. Die Wendung «in den folgenden Fällen» zeigt auf, dass die Aufzählung alternativ ist. Ist aus dem Zusammenhang nicht ersichtlich, ob die Aufzählung kumulativ oder alternativ ist, so wird zur Klarstellung an die Stelle des Strichpunkts nach dem vorletzten Aufzählungsglied die Konjunktion «und» (bei kumulativen Aufzählungen) bzw. «oder» (bei alternativen Aufzählungen) angefügt.

Beispiel:

<p>Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) Vom 24. August 2021 (Stand 1. Januar 2022)</p> <p>[...]</p> <p>§ 19 Praktika vor der Berufslehre</p> <p>¹ Für Praktika vor der Berufslehre gelten folgende Voraussetzungen:</p> <p>a) das Praktikum dauert maximal 12 Monate;</p> <p>b) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind und</p> <p>c) das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 815.110</p>
---	--------------------------

7.2.2. Aufzählung besteht aus selbständigen Sätzen

Besteht die Aufzählung aus selbständigen Sätzen, beginnen diese mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.

Beispiel:

<p>Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung) Vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2021)</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Rücklagen</p> <p>⁷ In Bezug auf die Verwendung der Rücklagen gilt Folgendes:</p> <p>a) Rücklagen dürfen nicht für Investitionsvorhaben grösser 300'000 Franken verwendet werden.</p> <p>b) Die Verwendung der Rücklagen berechtigt zur Überschreitung von Budgetkrediten, entbindet aber nicht von einer allfälligen Begründungspflicht gemäss § 13.</p> <p>c) Für die Verwendung von Rücklagen gelten die ordentlichen Ausgabenkompetenzen.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 610.110</p>
--	--------------------------

7.2.3. Aufzählungen innerhalb eines Aufzählungsglieds

Ist innerhalb eines Aufzählungsglieds eine weitere Aufzählung erforderlich, so werden hierfür arabische Ziffern verwendet, die grundsätzlich mit Komma voneinander abgegrenzt werden. Handelt es sich beim Aufzählungsglied um einen unselbständigen Satz, so endet die Aufzählung mit einem Semikolon, andernfalls mit einem Punkt. Am Ende der Aufzählung steht ein Punkt, wenn es sich beim Aufzählungsglied um einen selbständigen Satz handelt; andernfalls steht ein Semikolon.

Beispiel:

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)	SG 153.260
Vom 9. Juni 2010 (Stand 4. Januar 2018)	
[...]	
§ 3 Begriffe	
[...]	
⁴ Besondere Personendaten sind:	
a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:	
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,	
2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft,	
3. Massnahmen der sozialen Hilfe und	
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,	
b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).	
[...]	

7.2.4. Gebühren und Tarife

Bei der Auflistung von Gebühren und Tarifen kann es notwendig sein, von den oben umschriebenen Regeln abzuweichen.

Beispiele:

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)	SG 121.110
Vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)	
[...]	
§ 30 Kantonale Gebühren	
¹ Das Migrationsamt erhebt von Ausländerinnen und Ausländern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren:	
a) Personen bis 25 Jahre:	Fr. 600
b) Personen über 25 Jahre:	Fr. 850
c) Familien:	Fr. 950
[...]	

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel **SG 772.830**
betreffend Wasser

Vom 9. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2020)

[...]

§ 1 Allgemeiner Wassertarif

[...]

⁴ Grundpreis

<i>Leistungsbereich</i>	<i>Spitzendurchfluss</i>	<i>Jährlicher Grundpreis</i>
Leistungsbereich 1	bis 3.24 m ³ /h	Fr. 300
Leistungsbereich 2	3.25-4.32 m ³ /h	Fr. 420
Leistungsbereich 3	4.33-5.4 m ³ /h	Fr. 600
Leistungsbereich 4	5.41-9.00 m ³ /h	Fr. 1'200
Leistungsbereich 5	9.01-11.52 m ³ /h	Fr. 1'800
Leistungsbereich 6	11.53-19.80 m ³ /h	Fr. 2'100
Leistungsbereich 7	19.81-36.00 m ³ /h	Fr. 4'200
Leistungsbereich 8	36.01-54 m ³ /h	Fr. 6'600
Leistungsbereich 9	54.01-90.00 m ³ /h	Fr. 10'800
Leistungsbereich 10	90.01-252.00 m ³ /h	Fr. 21'000

[...]

Zur Vermeidung komplizierter Darstellungen können Gebühren auch in einem Anhang aufgeführt werden (siehe hierzu [Kapitel 4.4.](#)).

7.3. Einfügen neuer und Aufheben bestehender Strukturelemente

Bei der Änderung von Erlassen ist die bisherige Gliederung beizubehalten. Abschnittstitel, Paragraphen, Absätze oder Aufzählungsglieder sind so zu nummerieren, dass sie sich in die bestehende Erlassstruktur einfügen und die vorgegebene Gliederung beibehalten wird.

7.3.1. Neuer Abschnittstitel

Ein neu einzufügender Abschnittstitel wird mit dem Zusatz «bis», «ter», «quater», «quinquies» usw. gekennzeichnet.

Beispiel:

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern **SG 640.110**
 (Steuerverordnung, StV)

Vom 11. November 2000 (Stand 1. Januar 2021)

[...]

3.1.2. Fälligkeit und Berechnung

[...]

3.1.2^{bis}. Ersatzeinkünfte

[...]

3.1.3. Nachveranlagung der Quellensteuer (aufgehoben per 1. Januar 2021)

[...]

7.3.2. Neuer Paragraph

Wird in einem Erlass ein neuer Paragraph zwischen zwei bestehenden Paragraphen eingefügt, so ist dieser mit der vorangehenden Paragraphennummer zu versehen und mit einem Kleinbuchstaben «a», «b», «c» usw. zu ergänzen.

Beispiel:**Bau- und Planungsverordnung**
(BPV)**SG 730.110**

Vom 19. Dezember 2000 (Stand 17. Juni 2021)

[...]

2. Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes

§ 15 *Stadtbildkommission*

[...]

§ 15a *Fachsekretariat der Stadtbildkommission*

¹ Das Fachsekretariat untersteht der Aufsicht der Stadtbildkommission. Es ist administrativ beim Bau- und Verkehrsdepartement angegliedert. Die Stadtbildkommission und das Bau- und Verkehrsdepartement bestellen das Personal gemeinsam.

² [...]

³ [...]

§ 15b *Dorf- bzw. Ortsbildkommission*

¹ Die Mitglieder der Dorf- bzw. Ortsbildkommission werden von den Gemeinderäten bestimmt.

² [...]

§ 15c *Gemeinsame Bestimmung*

¹ Die Entscheide der für den Stadt- und Ortsbildschutz zuständigen Behörden sind schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Die Eröffnung erfolgt in der Regel im Bauentscheid.

[...]

Muss ein Paragraph an einer Stelle eingefügt werden, an der bereits der Zusatz «a», «b», «c» usw. verwendet wird, so ist der neue Paragraph mit «bis», «ter», «quater», «quinquies» usw. zu bezeichnen.

Beispiel:**Schulgesetz****SG 410.100**

Vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2021)

[...]

2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung

§ 52

[...]

§ 52^{bis} *Die Wirtschaftsmittelschule*

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 52^{ter} *Das Zentrum für Brückenangebote*

¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.

§ 52a *Zulassungsbeschränkungen*

[...]

7.3.3. Neuer Absatz

Wird in einem Paragraphen zwischen zwei Absätzen ein weiterer Absatz eingefügt, so erhält dieser die Nummer des vorangehenden Absatzes und wird mit dem Zusatz «bis», «ter», «quater», «quinquies» usw. gekennzeichnet.

Beispiel:**Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)****SG 780.100**

Vom 13. März 1991 (Stand 1. Januar 2021)

[...]

§ 20a *Sauberkeit und Abfallvermeidung*

¹ Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

Ibis Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

Iter Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. Ibis sinngemäss.

² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage sowie der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse.

[...]

7.3.4. Neues Aufzählungsglied

Ist eine Aufzählung durch einen Einschub zu ergänzen, so wird das neu einzufügende Aufzählungsglied mit der vorangehenden Aufzählungsnummer und dem Zusatz «bis», «ter», «quater», «quinquies» usw. ausgewiesen.

Beispiel:

<p>Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)</p> <p>Vom 21. April 1994 (Stand 1. Januar 2021)</p> <p>[...]</p> <p>§ 31 <i>Majorzsystem</i></p> <p>¹ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident;</p> <p>b) das Mitglied des Ständerates;</p> <p>c) die der Volkswahl unterliegenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 132.100</p>
---	--------------------------

7.3.5. Aufheben bestehender Strukturelemente

Werden Abschnittstitel, Paragraphen, Absätze oder Aufzählungsglieder aufgehoben, so findet kein Nachrücken statt und die ursprüngliche Nummerierung kann nicht wiederverwendet werden.

Beispiel:

<p>Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV)</p> <p>Vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Juli 2020)</p> <p>[...]</p> <p>§ 3 <i>Wohnsitzpflicht</i></p> <p>1 ...⁽⁸⁾</p> <p>2 ...⁽⁹⁾</p> <p>³ Pickettdienstleistende müssen die Einsatzzentrale innert 30 Minuten, Kommandopickettdienstleistende innert 60 Minuten erreichen können.</p> <p>[...]</p>	<p>SG 510.110</p>
---	--------------------------

⁽⁸⁾ Aufgehoben am 16. Juni 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)
⁽⁹⁾ Aufgehoben am 16. Juni 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

7.4. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht und geben Auskunft darüber, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.5.8 des Leitfadens BS).

Allfällige Übergangsbestimmungen werden am Ende des Erlasses vor der Schlussbestimmung in einem separaten Paragraphen normiert.

Beispiel:

Bestattungsgesetz (BestG)	SG 390.100
Vom 11. März 2020 (Stand 1. April 2021)	
[...]	
§ 39 Übergangsbestimmungen	
¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.	
² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.	
[...]	

Bei einem neuen Erlass können die Übergangsbestimmung gemeinsam mit der Schlussbestimmung unter dem Titel «Übergangs- und Schlussbestimmungen» zusammengefasst werden.

Beispiel:

Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)	SG 258.210
Vom 12. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 2021)	
[...]	
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 77 Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag	
¹ Private Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 einzuholen.	
Schlussbestimmung	
Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 aufgehoben.	
[...]	

Bedarf es im Zusammenhang mit der Änderung eines Erlasses einer Übergangsbestimmung, so sind im Paragrafentitel diejenigen Bestimmungen aufzuführen, auf die sich die Übergangsbestimmung bezieht.

Beispiel:

Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB OG)	SG 953.100
Vom 10. März 2004 (Stand 6. Juni 2016)	
[...]	
§ 22a <i>Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 9 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}</i>	
¹ Die Neuwahl des Verwaltungsrats soll auf Beginn der nächsten Amtszeit am 1. Januar 2018 erfolgen.	
[...]	

Bezieht sich die Übergangsbestimmung auf mehrere Bestimmungen oder den Änderungserlass als Ganzes, so kann im Paragrafentitel auch lediglich auf den Änderungserlass Bezug genommen werden.

Beispiel:

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)	SG 861.500
Vom 5. Juni 2013 (1. Januar 2022)	
[...]	
§ 22a <i>Übergangsbestimmung zu den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 23. April 2020</i>	
¹ Bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften unterstehen bereits hängige Verfahren dem alten Recht.	
² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.	
[...]	

7.5. Inkrafttreten

7.5.1. Zeitpunkt des Inkrafttretens

7.5.1.1. Am fünften Tag nach der Publikation

Das Publikationsgesetz sieht vor, dass Erlasse am fünften Tag nach der Publikation in Kraft treten, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist. Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach der Publikation in Kraft (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung
Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Bei Erlassen, die dem Referendum unterliegen, wird bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens nicht auf die Publikation des Erlasses, sondern auf die Publikation des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Abstimmung auf die Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten (Validierung) abgestellt (§ 6 Abs. 2 Publikationsgesetz).

Beispiel:**IV. Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Gemäss § 6 Abs. 3 Publikationsgesetz treten genehmigungsbedürftige Erlasse am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

Beispiel:**IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft.

Zu den Publikationsmöglichkeiten einer Genehmigung siehe auch [Kapitel 4.1.5.2](#).

7.5.1.2. Auf ein bestimmtes Datum hin

Die beschlussfassende Behörde kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens auch mittels Datumsangabe direkt festlegen. In der Regel werden Erlasse auf den ersten Tag eines Monats in Kraft gesetzt.

Beispiele:**IV. Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

7.5.1.3. Mittels Inkrafttretensbeschlusses

Bei Gesetzen besteht überdies die Möglichkeit, die Inkraftsetzung an den Regierungsrat zu delegieren. Analoges gilt auf kommunaler Ebene.

Beispiel:**IV. Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die Exekutive festgesetzt, so geschieht dies in Form eines Beschlusses. Dieser ist wie der Erlass selbst im Kantonsblatt zu publizieren.

7.5.2. Gestaffeltes Inkrafttreten

Ein gestaffeltes Inkrafttreten liegt vor, wenn die einzelnen Bestimmungen eines Erlasses auf unterschiedliche Zeitpunkte hin in Kraft gesetzt werden. Da verschiedenste Konstellationen denkbar sind, sind die nachfolgenden Beispiele nicht abschliessend.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme von § 15 und § 18 am 1. März 2019 in Kraft. § 15 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. § 18 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme von § 7 am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Datenmarkt vom 12. Juli 2005 aufgehoben. Bezüglich § 7 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme von Anhang I § 2 Abs. 2 lit. d auf Beginn des Schuljahres 2021/22 am 16. August 2021 in Kraft. Anhang I § 2 Abs. 2 lit. d tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/23 am 15. August 2022 in Kraft.

7.5.3. Verknüpftes Inkrafttreten

Das Inkrafttreten eines referendumpflichtigen Erlasses – das Ob wie auch das Wann – kann vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses abhängig gemacht werden.

Soll kein Erlass ohne den anderen in Kraft treten, so wird diese Abhängigkeit in der Schlussbestimmung mit einem entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck gebracht.

Beispiele:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom 20. März 2019 betreffend neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen auf Beginn des Schuljahrs 2020/21 am 10. August 2020 in Kraft.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 28. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2022. Sie steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Beschlusses des Grossen Rates, womit der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der notwendigen Höhe geöfnet wird.

Geht es darum, dass zwei oder mehrere Erlasse gleichzeitig in Kraft treten sollen, empfiehlt sich die Wendung «tritt gleichzeitig mit ... in Kraft».

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020) in Kraft.

7.5.4. Rückwirkendes Inkrafttreten

Beim rückwirkenden Inkrafttreten wird ein Erlass auf einen Zeitpunkt in Kraft gesetzt, der vor der Beschlussfassung liegt. Somit wird der Erlass auf Sachverhalte anwendbar, die sich bereits unter altem Recht abschliessend verwirklicht oder unter altem Recht zumindest begonnen haben. Eine rückwirkende Inkraftsetzung sollte nach Möglichkeit vermieden werden und ist nur unter strengen - vom Bundesgericht definierten - Voraussetzungen zulässig.

Die rückwirkende Inkraftsetzung eines neuen oder totalrevidierten Erlasses ist in der Praxis eher selten; häufiger sind es einzelne Bestimmungen, die anlässlich einer Teilrevision mit einem Änderungserlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden. In einem solchen Fall ist die Inkraftsetzungsformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» zu ergänzen.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

7.6. Zeitlich befristete Rechtsetzung

Soll ein Erlass oder eine Erlassänderung befristet in Kraft gesetzt werden, so ergibt sich die Befristung aus der Schlussbestimmung. Der Erlass bzw. der Änderungserlass tritt mit Ablauf der Frist ohne weitere Publikation ausser Kraft.

Beispiel:

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 19. April 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Mai 2021.

Befristete Änderungen, welche die Geltungsdauer einer Bestimmung vorübergehend ausser Kraft setzen, erfolgen mittels eines Beschlusses. Im Gegensatz zur Teilrevision wird die betreffende Bestimmung nicht geändert, sondern vorübergehend suspendiert, das heisst, sie entfaltet nach Fristablauf wieder ihre volle Wirkung.

In der Systematischen Gesetzessammlung wird mit einer entsprechenden Fussnote auf die Suspendierung hingewiesen.

Beispiel:**Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt** **SG 911.610**
(WaV BS)

Vom 18. Dezember 2001 (Stand 21. Oktober 2021)

[...]

§ 16 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 9 Abs. 4 WaG BS)

¹ Keine Bewilligungspflicht besteht für:

- a) fasnächtliche Marschübungen auf den Waldstrassen in den Langen Erlen während der vier Wochen vor dem Beginn der Basler Fasnacht;^[9]
- b) private und nichtkommerzielle, örtlich begrenzte Veranstaltungen ohne technische Hilfsmittel an den dafür bezeichneten Orten bzw. Plätzen.

[...]

^[9] Die temporäre Anpassung der Dauer der Marschübungen auf sieben Wochen tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt vom 4. Januar 2021 bis zum 21. Februar 2021; RRB vom 13.10.2020 (KB 17. 10. 2020).

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten geltende Bestimmungen nur mit grösster Zurückhaltung vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Von der Suspendierung ganzer Erlasse ist abzusehen.